

Anforderungen an die Dokumentation des Sachverhalts bei Strafanzeigen gem. Ziffer 2 c) der VV vom 06.08.2001

- Die Anzeige ist immer an die Staatsanwaltschaft, in deren Bezirk der Tatort liegt, zu richten.

- Unter „Betreff“ bitte angeben, **gegen** wen sich die Anzeige richtet
 - nur gegen natürliche Personen,
bei Firmen/Unternehmen in der Regel der
Inhaber (Einzelfirma) oder der Geschäftsführer (über das
Gewerbe- oder Handelsregister zu ermitteln, ggf. weitere
persönliche Daten wie Geburtsdatum etc. mit angeben), wenn
Anhaltspunkte für (weitere) andere Verantwortliche innerhalb der
Firma/des Unternehmens vorliegen, diese auch angeben

 - wenn kein Täter ermittelt wurde, gegen Unbekannt

und Benennung **des Tatvorwurfs** (wenn möglich, bitte alle in Betracht
kommenden Delikte aufführen , insbesondere auch die aus den
Nebengesetzen)

sofern auch ein Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllt ist, diesen bitte
ausdrücklich aufführen und ggf. die zuständige Ordnungsbehörde
benennen, an die der Vorgang bei möglicher Einstellung wegen
der Straftat abzugeben ist

- Schilderung des **Sachverhalts** (zeitlicher Ablauf, was- wann- wo durch wen-
Umfang des bereits eingetretenen oder zu erwartenden Schadens),
je komplexer das Verfahren desto ausführlicher
 - im Falle des Unterlassens einer zum Handeln verpflichteten
Person auch die Vorschriften benennen, aus denen sich die
Handlungspflicht ergibt)

und **Mitteilung**, welche Maßnahmen seitens der Verwaltungsbehörde/n bereits ein-
geleitet wurden sowie die Reaktionen der Betroffenen (ggf. auch welche Maßnahmen
die Betroffenen, insbesondere bei Fahrlässigkeitsdelikten, von sich aus eingeleitet haben,
um die Umweltbeeinträchtigung zu verhindern bzw. zu minimieren).

- Auflistung der vorhandenen **Beweismittel**

- Lichtbilder/Tatortskizzen (genaue Beschriftung)
- Proben (ggf. erst auf Anforderung der StA nachschicken)
- Gutachten
- Genehmigungs- und Bewilligungsbescheide (ggf. einschließlich begründender interner Richtlinien)
- sofern verwaltungsgerichtliche Verfahren anhängig sind/waren Az und Gericht angeben oder Urteil beifügen
- Kontrollberichte
- Vermerke der/des Sachbearbeiter/s
- ggf. Nachweise der Betroffenen über ordnungsgemäße Entsorgung/Beseitigung